jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/15 3Ob562/86, 5Ob255/03s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

ABGB §837 A

Rechtssatz

Zur ordentlichen Verwaltung gehört an und für sich im Normalfall die allenfalls auch gerichtliche Eintreibung des Mietzinses von einem säumigen Mieter. Wenn es aber darum geht, ob ein Mieter überhaupt zur Mietzinszahlung herangezogen werden soll oder nicht, oder ob es für die Gemeinschaft besser ist, auf der Wirksamkeit einer bestimmten Aufrechnungsvereinbarung zu bestehen, geht dies über den Bereich der ordentlichen Verwaltung hinaus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 562/86
  Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 562/86
- 5 Ob 255/03s
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0013786

Dokumentnummer

JJR_19861015_OGH0002_0030OB00562_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at